



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
Landkreise ,Kreisfreien Städte
Region Hannover

Bearbeitet von:

E-Mail:
ms-krimis.zentrale@ms.niedersachsen.de

Nachrichtlich:
MK, MI, NLT, NSGB
Nieders. Landesgesundheitsamt

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401.11- 41609-11-3

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,
21.10.2020

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

hier: Weitergehende Anordnungen nach § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) gegenüber Kindertageseinrichtungen und Schulen

Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in Schulen und die Vermeidung von Maßnahmen, die den Regelbetrieb in Kindertagesstätten beschränken, sind erklärtes Ziel für den weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens.

Mit Beginn des Schulbetriebes nach den Herbstferien 2020 muss auch bei erhöhten Inzidenzwerten eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung der epidemiologischen Lage in Hinblick auf den Wechsel von Schulen und Kindertagesstätten in Szenario B oder C gem. § 12, 13 insbesondere Absätze 2, 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 7. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020) erfolgen. Es ist in dieser Situation angemessen und verhältnismäßig zu reagieren.

Ein Übergang in Szenario B oder die Schließung von Schulen oder Kindertagesstätten ist nur nachgeordnet als letzte Option zu erwägen und zu verordnen.

Es sind stets zunächst auch andere Optionen lokal und regional und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Einrichtungen und Institutionen zu prüfen, die das Infektionsrisiko in und für Schulen und Kindertagesstätten reduzieren können.

Aus gegebenen Anlass bitte ich deshalb darum, bei weitergehenden Anordnungen gemäß § 18 Niedersächsische Corona-Verordnung gegenüber Kindertageseinrichtungen (§ 12 Niedersächsische Corona-Verordnung) und Schulen (§ 13 Abs. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung) vorrangig Maßnahmen zu verhängen, die ein Aufrechterhalten des Betriebs, für Schulen und Kindertageseinrichtungen vorrangig im Szenario A, ermöglichen.

Ich bitte die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover diese Hinweise zu berücksichtigen.

Hintergrund:

1. Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Zusammenkunft am 14. Oktober 2020 beschlossen: „Es gilt, neben dem Gesundheitswesen auch prioritär die Bereiche Bildung und Betreuung aufrecht zu erhalten.“
2. Schulen und Kindertagesstätten sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht als Treiber des Infektionsgeschehens aufgefallen. Ihre Schließung oder Teilschließung würde folglich nur einen geringen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens leisten.

3. Das Recht auf Bildung stellt ein hohes Gut dar, dessen Beschneidung nur als äußerstes Mittel der Wahl in Frage kommt. Für Kinder und Jugendliche bedeutet die Schließung der Bildungseinrichtung einen massiven Eingriff auf ihre Lernentwicklung und auf ein gesundes Aufwachsen in sozialen Bezügen mit langfristigen Folgen für ihre Bildungsbiografie und Persönlichkeitsentwicklung.
4. Auch ein sehr starkes bis eskalierendes Infektionsgeschehen in Niedersachsen rechtfertigt keinen Automatismus in Hinblick auf einen Szenarienwechsel oder eine Schließung von Einrichtungen. Kann die Ursache für eine erhöhte Inzidenz lokal oder regional auf ein außerschulisches Ausbruchsgeschehen (z.B. Schlachthöfe, Pflegeheime, Nähe zu Risikogebieten etc.) fokussiert werden, ist eine (Teil-) Schließung der Bildungseinrichtungen ein unangemessenes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.
5. Kommt es hingegen zu einer anderen Sachlage mit Hinweisen auf ein diffuses unentdecktes Verbreiten des Virus auch in einer Schule oder KiTa, müssen die erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes jedoch umgesetzt werden, was unter bestimmten Umständen dann auch eine (Teil-)Schließung rechtfertigen kann.
6. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen hilfreich, die den Infektionsschutz in der Bildungseinrichtung erhöhen (z.B. zeitlich begrenzte MNB im Unterricht, Einschränkung oder Verbot von Sportunterricht oder Ganztags) und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Szenario A – des eingeschränkten Regelbetriebes ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die konzeptionellen Überlegungen in den Empfehlungen des RKI zu "Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie¹" verwiesen. Diese können im oben genannten Sinne die lokale, Risiko-adaptierte Maßnahmenplanung unterstützen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html > Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen > Präventionsmaßnahmen in Schulen (12.10.2020)

Ich bedanke mich für Ihren Einsatz bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Claudia Schröder

Ministerialdirigentin